Erfahrung nutzen, Zukunft sichern.

Deutsches Institut für
Interne Revision e. V.

Theodor-Heuss-Allee 108
60486 Frankfurt am Main
Telefon (069) 71 37 69-0
Fax (069) 71 37 69-69
www.diir.de
info@diir.de

Geschäftsführer:
Jan Stottrop
USt-ID DE 114235123
Vereinsregisternummer:
Amtsgericht Frankfurt
am Main VR 5326

DIIR – Deutsches Institut für Interne Revision e. V. · Theodor-Heuss-Allee 108 · 60486 Frankfurt am Main

Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex
Frau Clara C. Streit, Vorsitzende
c/o Deutsches Aktieninstitut e. V.
Senckenberganlage 28,
60325 Frankfurt am Main

Frankfurt am Main, 4. September 2026

Konsultation zur Änderung des Deutschen Corporate Governance Kodex – Entwurf vom 5. August 2026

Sehr geehrte Frau Streit,
sehr geehrte Damen und Herren,

das Deutsche Institut für Interne Revision e. V. (DIIR) bedankt sich für die Möglichkeit, zum Konsultationsentwurf des Deutschen Corporate Governance Kodex Stellung zu nehmen. Das DIIR begrüßt die Zielsetzung, den Deutschen Corporate Governance Kodex klarer, schlanker und international anschlussfähiger auszugestalten. Insbesondere unterstützt es den Ansatz, Wiederholungen gesetzlicher Regelungen und rein formale Anforderungen zu vermeiden.

Unser Anliegen ist keine zusätzliche materielle Anforderung, sondern die Schließung einer Systematiklücke im Kodex selbst. Die Präambel beschreibt die Grundsätze als Wiedergabe wesentlicher gesetzlicher Vorgaben. § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG nennt das interne Revisionssystem ausdrücklich als Gegenstand der Befassung des Prüfungsausschusses. Die Begründung zu Grundsatz 4 ordnet die interne Überwachung des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems der Internen Revision zu. Sie stellt zugleich klar, dass der Begriff des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems – wie in § 171 Abs. 1 Satz 2 AktG – auch die interne Revision umfasst. Allein der Kodextext benennt die Interne Revision nicht ausdrücklich. Die vorgeschlagene Ergänzung dient daher der Kohärenz und Transparenz, nicht einer Ausweitung der Regulierung.

Bis einschließlich der Fassung 2020 wurde das interne Revisionssystem im Kodex ausdrücklich genannt, zuletzt in Empfehlung D.3. Mit der Fassung 2022 entfiel diese Nennung als Folge der Streichung des gesamten Aufgabenkatalogs des Prüfungsausschusses. Eine ausdrückliche Nennung würde somit keine grundlegend neue Governance-Erwartung schaffen, sondern die gesetzlich und systematisch bereits angelegte Stellung der Internen Revision sichtbar machen. Praktische Bedeutung gewinnt dies durch den Konsultationsentwurf selbst: Er hält daran fest, dass der Vorstand im Lagebericht zur Angemessenheit und Wirksamkeit der internen Kontroll- und Risikomanagementsysteme Stellung nimmt (künftig Empfehlung A.4, bisher A.5). Eine belastbare Aussage hierzu setzt eine prozessunabhängige interne Prüfung voraus, die im Kodextext bislang keinen Ort hat.

Mitglied des
Institute of Internal
Auditors (IIA), Inc.

Mitglied der
European Confederation
of Institutes of Internal
Auditing (ECIIA)

Mitglied im
Wuppertaler Kreis e.V. –
Bundesverband betriebliche
Weiterbildung

DIIR
Deutsches Institut für Interne Revision e. V.

Theodor-Heuss-Allee 108
60486 Frankfurt am Main
Telefon (069) 71 37 69-0
Fax (069) 71 37 69-69
www.diir.de
info@diir.de

Geschäftsführer:
Jan Stottrop
USt-ID DE 114235123
Vereinsregisternummer:
Amtsgericht Frankfurt
am Main VR 5326

1. Gestufter Vorschlag

Um dem Ziel eines schlanken Kodex Rechnung zu tragen, schlägt das DIIR eine gestufte Lösung vor:

- *Vorrangig*: Ergänzung von Grundsatz 4. Als Grundsatz löst die Ergänzung keine Erklärungspflicht nach § 161 AktG aus.
- *Hilfsweise*: Aufnahme einer proportional ausgestalteten Empfehlung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Internen Revision.
- *Mindestens*: ausdrückliche Klarstellung in der Kodexbegründung.

Eine solche Stufung ermöglicht der Regierungskommission, die Systematiklücke mit der geringstmöglichen Regelungsintensität zu schließen.

2. Interne Revision als Bestandteil des Corporate-Governance-Systems

Grundsatz 4 stellt fest, dass die Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems deren interne Überwachung voraussetzen. § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG nennt daneben ausdrücklich die Überwachung der Wirksamkeit des internen Revisionssystems. Aktiengesetz und Kodex enthalten damit bereits Anknüpfungspunkte für die Interne Revision, ohne diese im Kodextext als Governance-Funktion ausdrücklich zu benennen.

Die Verantwortung für Einrichtung, Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems liegt nach § 91 Abs. 3 AktG beim Vorstand. Die Interne Revision liefert unabhängige und risikoorientierte Prüfungsaussagen zu Governance-, Risikomanagement- und Kontrollprozessen und trägt zu deren Verbesserung bei.

2.1 Vorrangiger Vorschlag: Ergänzung von Grundsatz 4

> **Die interne Überwachung wird regelmäßig durch eine unabhängige und objektive Interne Revision unterstützt. Diese prüft risikoorientiert Governance-, Risikomanagement- und Kontrollprozesse und trägt zu deren Verbesserung bei.**

Die Formulierung wahrt die aktienrechtliche Zuständigkeitsordnung. Sie weist der Internen Revision weder die Einrichtung noch die gesamthafte Beurteilung des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems zu. Gegenstand ihrer Tätigkeit sind vielmehr unabhängige Prüfungen der maßgeblichen Prozesse.

2.2 Hilfsweiser Vorschlag: proportionale Empfehlung

> **Die Aufgaben einer unabhängigen Internen Revision sollen der Größe, Komplexität und Risikolage des Unternehmens angemessen wahrgenommen und ausgestattet sein. Die Interne Revision soll risikoorientiert Governance-, Risikomanagement- und Kontrollprozesse prüfen und zu deren Verbesserung beitragen.**

Die Formulierung vermeidet eine starre Organisationsvorgabe. Sie lässt insbesondere eine unternehmenseigene Interne Revision, Co-Sourcing oder Outsourcing zu. Entscheidend sind die wirksame Aufgabenerfüllung, organisatori-

Mitglied des Institute of Internal Auditors (IIA), Inc.

Mitglied der European Confederation of Institutes of Internal Auditing (ECIIA)

Mitglied im Wuppertaler Kreis e. V. – Bundesverband betriebliche Weiterbildung

Deutsches Institut für
Interne Revision e. V.

Theodor-Heuss-Allee 108
60486 Frankfurt am Main
Telefon (069) 71 37 69-0
Fax (069) 71 37 69-69
www.diir.de
info@diir.de

Geschäftsführer:
Jan Stottrop
USt-ID DE 114235123
Vereinsregisternummer:
Amtsgericht Frankfurt
am Main VR 5326

sche Unabhängigkeit, ein uneingeschränkter Zugang zu den für die Prüfung erforderlichen Informationen sowie eine angemessene personelle und sachliche Ausstattung.

2.3 Mindestlösung: Klarstellung in der Begründung

> **Die Verantwortung für die Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems bleibt beim Vorstand. Die Interne Revision liefert hierzu unabhängige, risikoorientierte Prüfungsaussagen. Die Aufgaben können unter Wahrung von Unabhängigkeit, Wirksamkeit und angemessener Ausstattung durch eine unternehmenseigene Interne Revision, im Wege von Co-Sourcing oder durch Outsourcing wahrgenommen werden.**

Diese Ergänzung würde die Kompetenzverteilung klarstellen und zugleich den offenen, proportionalen Ansatz des Kodex sichern.

3. Ergänzende Klarstellung in der Begründung zu den Aufgaben von Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss in Bezug auf das Interne Revisionssystem

Die Befassung des Prüfungsausschusses mit der Wirksamkeit des internen Revisionssystems ist aktienrechtlich bereits angelegt und wird in der Praxis schon heute wahrgenommen. Die seit 2025 international geltenden beruflichen Standards der Internen Revision, die „Global Internal Audit Standards“ (GIAS), konkretisieren nunmehr deutlicher, welche Elemente Gegenstand einer solchen Wirksamkeitsbeurteilung sind. Deren Domain III „Governance der Internen Revision“ beschreibt die Voraussetzungen für eine wirksame Zusammenarbeit zwischen Interner Revision sowie Leitungs- und Überwachungsorgan und betont insbesondere Autorisierung, organisatorische Unabhängigkeit und wirksame Aufsicht.

Vor diesem Hintergrund sollte die Kodexbegründung klarstellen, worauf sich die Überwachung der Wirksamkeit des internen Revisionssystems sachlich bezieht. Übertragen auf die deutsche dualistische Unternehmensverfassung liegen Einrichtung und Führung der Internen Revision weiterhin im Verantwortungsbereich des Vorstands. Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss überwachen im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben die Wirksamkeit des internen Revisionssystems. Die Leitungsverantwortung des Vorstands bleibt hiervon unberührt.

Für eine wirksame Überwachung ist der Prüfungsausschuss auf Informationen angewiesen, die nicht ausschließlich über die Vorstandshierarchie vermittelt werden. § 107 Abs. 4 Satz 4 AktG trägt dem Rechnung: Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses kann über den Ausschussvorsitzenden unmittelbar bei den Leitern derjenigen Zentralbereiche Auskünfte einholen, die für die den Prüfungsausschuss nach § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG betreffenden Aufgaben zuständig sind. Da diese Vorschrift das interne Revisionssystem ausdrücklich benennt, gehört die Leitung der Internen Revision bereits kraft gesetzlicher Verweisung zum Kreis der Auskunftsadressaten.

Mitglied des
Institute of Internal
Auditors (IIA), Inc.

Mitglied der
European Confederation
of Institutes of Internal
Auditing (ECIIA)

Mitglied im
Wuppertaler Kreis e. V. –
Bundesverband betriebliche
Weiterbildung

DIIR
Deutsches Institut für Interne Revision e. V.

Theodor-Heuss-Allee 108
60486 Frankfurt am Main
Telefon (069) 71 37 69-0
Fax (069) 71 37 69-69
www.diir.de
info@diir.de

Geschäftsführer:
Jan Stottrop
USt-ID DE 114235123
Vereinsregisternummer:
Amtsgericht Frankfurt
am Main VR 5326

Das DIIR regt daher an, im Abschnitt über die Befassung des Prüfungsausschusses mit der Wirksamkeit des Internen Revisionssystems (Grundsätzen 14 und 15, Abschnitt D.II.2 „Ausschüsse des Aufsichtsrats“) folgende Klarstellung aufzunehmen:

> **Die Überwachung der Wirksamkeit des internen Revisionssystems umfasst insbesondere die Befassung mit dem Mandat, der organisatorischen Unabhängigkeit, den Berichtslinien, der risikoorientierten Prüfungsplanung, der Ressourcenausstattung sowie der Leistung und Qualität der Internen Revision. Der Prüfungsausschuss soll regelmäßig und bei Bedarf auch ohne den Vorstand mit der Leitung der Internen Revision beraten. Die gesetzlichen Informationswege und die Leitungsverantwortung des Vorstands bleiben unberührt.**

Die Klarstellung erweitert die gesetzlichen Informationsrechte nicht. Sie verdeutlicht vielmehr deren sachgerechte Ausübung unter Wahrung der dualistischen Kompetenzordnung.

4. Internationale Anschlussfähigkeit und Proportionalität

Eine ausdrückliche Nennung der Internen Revision wäre international anschlussfähig. Der Österreichische Corporate Governance Kodex sieht abhängig von der Unternehmensgröße eine eigene Interne Revision oder eine Auslagerung an eine geeignete Institution vor. Der Dutch Corporate Governance Code enthält ebenfalls einen proportionalen Ansatz und adressiert angemessene alternative Maßnahmen, wenn keine eigene Revisionsabteilung besteht.

Diese Beispiele zeigen, dass die ausdrückliche Berücksichtigung der Internen Revision mit einem prinzipienorientierten, proportionalen und flexiblen Kodex vereinbar ist. Deutschland würde damit keine Sonderrolle einnehmen, sondern eine international etablierte Governance-Praxis im eigenen Kodex systematisch nachvollziehen.

5. Bedeutung für Unternehmensüberwachung und Kapitalmarkt

Eine unabhängige und wirksame Interne Revision vermittelt Vorstand, Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss objektive Erkenntnisse über wesentliche Governance-, Risikomanagement- und Kontrollprozesse. Durch risikoorientierte Prüfungen, Ursachenanalysen und die Nachverfolgung vereinbarter Maßnahmen unterstützt sie den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Organisations- und Überwachungsverantwortung und schafft zugleich eine zusätzliche, vom operativen Geschäft unabhängige Informationsgrundlage für die Überwachungsorgane.

Die ausdrückliche Erwähnung im Kodex würde die Governance-Strukturen transparenter und nachvollziehbarer machen. Eine starre Organisationsform oder eine eigene Revisionsabteilung wäre damit nicht vorgeschrieben. Der Vorschlag trägt daher zu Klarheit und Kohärenz bei, ohne unverhältnismäßige neue Belastungen zu begründen.

Mitglied des
Institute of Internal
Auditors (IIA), Inc.

Mitglied der
European Confederation
of Institutes of Internal
Auditing (ECIIA)

Mitglied im
Wuppertaler Kreis e. V. –
Bundesverband betriebliche
Weiterbildung

DIIR
Deutsches Institut für
Interne Revision e. V.

Theodor-Heuss-Allee 108
60486 Frankfurt am Main
Telefon (069) 71 37 69-0
Fax (069) 71 37 69-69
www.diir.de
info@diir.de

Geschäftsführer:
Jan Stottrop
USt-ID DE 114235123
Vereinsregisternummer:
Amtsgericht Frankfurt
am Main VR 5326

6. Schlussbemerkung

Der DCGK setzt mit dem Erfordernis interner Überwachung und das Aktiengesetz mit der Überwachung der Wirksamkeit des internen Revisionssystems bereits wesentliche Anknüpfungspunkte für die Interne Revision. Eine ausdrückliche Erwähnung würde diese bestehende Systematik sichtbar machen und die aktienrechtlichen Vorgaben sowie die Aufgaben von Vorstand und Prüfungsausschuss kohärent miteinander verbinden.

Aus Sicht des DIIR wäre dies ein sachgerechter Beitrag zu einer klaren, schlanken, prinzipienorientierten und international anschlussfähigen Weiterentwicklung des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Für einen weiteren fachlichen Austausch steht das DIIR gerne zur Verfügung. Das DIIR willigt in die Veröffentlichung dieser Stellungnahme auf der Internetseite der Regierungskommission ein.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Berger
Sprecher des Vorstandes
Deutsches Institut für Interne Revision e. V.

Anna Reich
Stellvertrende Sprecherin des Vorstandes
Deutsches Institut für Interne Revision e. V.

Mitglied des
Institute of Internal
Auditors (IIA), Inc.

Mitglied der
European Confederation
of Institutes of Internal
Auditing (ECIIA)

Mitglied im
Wuppertaler Kreis e.V. –
Bundesverband betriebliche
Weiterbildung